

Patientendaten und Dokumente

Kopieren Sie noch Illegal oder Archivieren Sie schon Legal?

Die meisten Kollegen sind im Bezug Ihrer EDV-Beratung falsch oder nur schlecht beraten worden. Da viele davon ausgehen das Datensicherungen auf Bändern oder externen Datenträger (Festplatten, REV usw.) eine für Sie gesetzliche vorgeschriebene Datenarchivierung darstellt!

Obschon es sich bei solch einer Datensicherung meistens um eine Sicherungskopie der Praxisdaten handelt die gesetzlich jedoch nicht der vorgeschriebenen Archivierung entspricht!

Falsch!

Denn alle Patientendaten und Dokumente müssen dem Medizinrecht in § 10 Abs. 3 MBO-Ärzte als eine Pflicht zur ärztlichen Dokumentation immer unveränderbar sein. Das heißt auf einem unveränderbaren Datenträger mit Kennzeichnung der Erstellung und Unveränderbarkeit archiviert werden.

Klar heißt das. Das Sie alle Patientendaten, Dokumente und Bildmaterial auf Datenträgern sichern müssen die vom Hersteller dafür freigegeben sind. Zum Beispiel: Medical - CD´s oder DVD mit einer Haltbarkeit von 30 – 50 Jahre.

Denn die teuerste frei im Kaufhaus erworbene CD oder DVD kann schon nach 2 Monaten kaputt sein.

Grundsätzlich ist nach gängiger Berufspraxis von einer Aufbewahrungspflicht von Patienten- und Behandlungsakten über zehn Jahre auszugehen, bei Röntgenberichten bis zu 30 Jahre (§ 28 Abs. 4 RöntgVO).

Weiterhin muss ein Archivprogramm im Praxisprogramm integriert sein oder werden wenn Dokumente digital erfasst werden. Das regelmäßig Praxis-, Patientendaten, Dokumente und Bilder extern auf oben angegebene Datenträger mit ID-Nummer und Datenträgerkennzeichnung unveränderbar aufbringt. Das kann brennen oder digital optisch erfolgen. Auf Ihrem Praxissystem muss eine Phantom- oder Ghostdatei bleiben (die weit aus kleiner wie das Original ist) so das Sie dieses Dokument einen bestimmten Zeitraum noch als sichtbares Dokument zu Verfügung haben.

Zusätzlich empfehlen wir Kollegen die Datenträger zu kopieren und jeweils eine Kopie selber sicher aufzubewahren und eine unter Verschluss bei einer Vertrauensperson sicher aufbewahren zu lassen. Schriftlich mit der Vertrauensperson fixiert werden Sie so im Regressfall auf der sicheren Seite sein.

Darum ein Tipp:

Da Patienten zivilrechtliche Ansprüche gegen Ärzte zum Beispiel wegen Kunstfehlern noch 30 Jahre nach erfolgter Behandlung geltend machen können, sollten Mediziner alle Behandlungsakten beweiskräftig für 30 Jahre aufbewahren. Aber auch im Regreßfall sind Sie auf der sicheren Seite und müssen nicht immense Summen zurückzahlen.

Wenn Sie auf Nummer Sicher gehen wollen, informieren Sie sich bei uns und nutzen die von uns geförderte „Aktion: Sichere Arztpraxis“. Diese gilt für alle Nutzer verschiedenster Praxisprogramme!

Hier erhalten Sie nur beste kostenlose Beratung und Hilfe zusätzlich profitieren Sie auf Wunsch von rabattierten Aktionen, die von den Herstellern unterstützt werden.

Ihr FuSION e.V. gem.

Ralf Kern
IT-Kaufmann
MMMMF-IHK/GE/E
Geschäftsführender Vorstand

Dr. Frank Stubbe
Orthopäde in Herten
Gemeinschaftspraxis Herten
1. Vorstandsvorsitzender

Dr. Johannes Brauckmann-Berger
Orthopäde aus Herten
Gemeinschaftspraxis Herten
2. Vorstandsvorsitzender

© FuSION e.V. gem. – Hermannstrasse 36 – 45891 Gelsenkirchen – VR: Gelsenkirchen-Buer
Tel: 0209 785066 - Mail: info@fusionev.de – Internet: www.fusionev.de & www.itsozial.de